



Einwohnergemeinde Kappel

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kappel

August 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Gemeindeangehörige	4
III.	Organisation der Gemeinde	4
3.1.	Allgemeine Organisation	4
3.1.3	Wahlen und Abstimmungen	6
3.1.4	Archiv.....	7
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation	7
3.2.3	Politische Rechte	7
3.2.2	Gemeindeversammlung	10
3.2.3	Gemeinderat	12
3.2.4	Ressortsystem	13
4	Kommissionen	13
5	Beamte, Funktionäre und Angestellte	15
6	Finanzhaushalt	16
7	Zusammenarbeit der Gemeinden.....	17
8	Beschwerderecht	18
9	Schlussbestimmungen	18
10	Inkrafttreten.....	18

Anhänge

1. Kommissionen
2. Organigramm Gemeindeorganisation
3. Öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kappel

vom 24. Juni 2021

Die Einwohnergemeinde Kappel erlässt gestützt auf §§ 2 und 56 Abs. 1, lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

¹ Die Einwohnergemeinde Kappel ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

II. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Kappel Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Kappel aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung erhoben.

§ 5 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz¹.

III. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe

Organe der Einwohnergemeinde Kappel sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder der Geschäftsleitung vorzubereiten oder vorzuschlagen.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

¹ BGS 114.1

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im „Anzeiger Thal Gäu Olten“, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden

¹ Die Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

³ Die Behörden führen ein Beschlussprotokoll, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.

² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.3 Wahlen und Abstimmungen

§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Das Gesetz über die politischen Rechte² bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.

§ 14 Urne

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident.

² Die Wahl des Gemeinderates ist nach dem Proporzwahlssystem vorzunehmen.

³ Bei der Wahl des Gemeindepräsidenten bleiben die §§ 126 bis 128 des Gemeindegesetzes³ vorbehalten.

⁴ Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

⁵ Das Verfahren der Urnenwahl und -abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁴.

§ 15 Form der Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.

² Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

³ Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 16 Abstimmungen

¹ Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

² Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

² BGS 113.111 ⁴ BGS 113.111

³ BGS 131.1

§ 17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

§ 18 Stimmengleichheit

¹ Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.

² Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.

§ 19 Ergänzendes Recht

Das Gesetz über die politischen Rechte⁵ findet bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden sinngemäss ergänzende Anwendung.

3.1.4 Archiv

§ 20 Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.3 Politische Rechte

§ 21 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

⁵ BGS 113.111

- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 22 Petition

Jeder hat das Recht, schriftlich Bitten, Anregungen und Beschwerden an Behörden zu richten. Diese sind verpflichtet, solche Petitionen zur Kenntnis zu nehmen, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 23 Motion

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.

§ 24 Postulat

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 25 Verfahren

¹ Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

² Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

³ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 26 Dringlichkeit

¹ Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 25 Absatz 6 zu verfahren.

§ 27 Interpellation

¹ Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 28 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

¹ 1/5 der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindeschreiber anzumelden.

³ Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind beim Gemeindeschreiber innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 29 Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.2 Gemeindeversammlung

§ 30 Befugnisse

Neben den in den § 29 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) Sie beschliesst:
 - 1.) das Budget und den Steuerfuss;
 - 2.) die Jahresrechnung;
 - 3.) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 - 4.) Spezialfinanzierungen
 - 5.) den Erwerb, Verkauf oder Tausch von Land und Liegenschaften, deren Auswirkungen im Einzelfall CHF 500'000.00 übersteigen;
 - 6.) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
- c) Sie bestimmt das Rechnungsprüfungsorgan (ausserstehende Revisionsstelle).

§ 31 Vorbereitung der Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

² Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 32 Versammlungsleitung

¹ Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.

² Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

§ 33 Vorbereitungshandlungen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt Stimmenzähler.

² Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber das Büro.

³ Der Gemeindepräsident

a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;

b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.

⁴ Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§ 34 Verhandlungsablauf

¹ Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.

² Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.

³ Vorbehalten bleiben die Behandlungen der Geschäfte nach § 25.

⁴ Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

⁵ Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.

⁶ Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.

⁷ Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.

⁸ Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.

⁹ Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

3.2.3 Gemeinderat

§ 35 Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt inkl. Gemeindepräsidium sieben Mitglieder.

§ 36 Ersatzmitglieder

¹ Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

² Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 37 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das strategische und vollziehende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

⁴ Der Gemeinderat kann bestimmte operative Geschäfte an eine Kommission oder an die Verwaltung der Einwohnergemeinde delegieren.

3.2.4 Ressortsystem

§ 38 Ressortsystem

¹ Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Ressorts wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.

³ In die einzelnen Ressorts fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.

⁴ Es bestehen folgende Ressorts:

- a) Präsidiales;
- b) Finanzen;
- c) Bau/Planung;
- d) Versorgung/Umwelt;
- e) Kultur/Soziales;
- f) Sicherheit;
- g) Bildung.

⁵ Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte zusammen mit der Kommission vor, stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge, in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats und vollziehen die Beschlüsse.

4 Kommissionen

§ 39 Ständige Kommissionen

¹ Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen.

² Der Gemeinderat kann Behördenmitglieder, die während eines Kalenderjahres 1/3 der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

§ 40 Nichtständige Kommissionen

¹ Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse.

³ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.

§ 41 Zusammensetzung

¹ Bei Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel die politischen Parteien bezüglich Mitgliederzahl und Chargierten angemessen proportional zu berücksichtigen.

² Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissions- und Ausschusssitze sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip innert zwei Monaten neu zu besetzen.

§ 42 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.

² Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen.

³ Soweit die Pflichtenhefte nichts Anderes bestimmen, verfügen die Kommissionen über eine Finanzkompetenz im Rahmen der genehmigten Kredite bis maximal CHF 200'000.00 im Einzelfall.

⁴ Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommission Unterausschüsse zu bilden.

§ 43 Konstituierung

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein.

§ 44 Teilnahmerecht des Ressortleiters

Der Ressortleiter ist berechtigt, an den Sitzungen der ihren Ressorts zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 45 Rechnungsprüfungsorgan

Die Gemeindeversammlung bestimmt gemäss § 30 c) jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode als Rechnungsprüfungsorgan eine aussenstehende Revisionsstelle.

5 Beamte, Funktionäre und Angestellte

§ 46 Dienstverhältnis

¹ Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident;
- b) Inventurbeamter;
- c) Friedensrichter oder der für Kappel zuständige Friedensrichter des Friedensrichterkreises.

² Beamte sind auf Amtsperiode gewählt.

³ Funktionäre sind:

- a) Verantwortlicher Ackerbaustelle.

⁴ Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

⁵ Die Gemeindeangestellten sind nach öffentlichem Recht angestellt.

⁶ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁷ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 47 Gemeindepräsident

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindegeschäfte und koordiniert die Tätigkeit der einzelnen Ressorts.

² Für einmalige dringliche Ausgaben die im Budget nicht enthalten sind, wird dem Gemeindepräsident zulasten des Gemeinderatskredites CHF 5'000.00 je Fall zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat ist an der nächsten Sitzung über die Ausgabe zu informieren.

§ 48 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung führt die Gemeindeverwaltung.

² Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sowie deren Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und den Kommissionen werden in einem separaten Reglement geregelt.

§ 49 Bereichs-, Abteilungsleitungen und Stabstelle

Die Aufgaben und Kompetenzen der Bereichs-, Abteilungsleitungen und Stabstelle richten sich nach einem separaten Reglement.

§ 50 Weitere Beamten und Funktionen

¹ Der Gemeinderat wählt den Inventurbeamten, den Friedensrichter und den Verantwortlichen Ackerbaustelle.

² Der Friedensrichter amtiert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

³ Der Verantwortliche Ackerbaustelle ist Ansprechperson für die Landwirtschaft. Die Aufgaben richten sich nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Solothurn.

⁴ Der Inventurbeamte ist zuständig für Erbschaftsaufnahmen und Inventare.

§ 51 Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

6 Finanzhaushalt

§ 52 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 53 Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 54 Budget

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 55 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000.00 und jährlich neue wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7 Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 56 Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände

Die Einwohnergemeinde hat die in Anhang III definierten öffentliche Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

§ 57 Formen der Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie:

- a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um:
 - 1.) gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 - 2.) bestimmte Aufgaben der Gemeinde an eine andere überträgt, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Körperschaften beteiligt.

8 Beschwerderecht

§ 58 Beschwerde

¹ Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

² Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen der Bau-/Planungskommission kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

³ Gegen eine Verfügung, einen Beschluss, einen Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten, eines Angestellten, einer Kommission der Gemeinde oder eines gemeindeeigenen Unternehmens oder Anstalt kann, sofern ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9 Schlussbestimmungen

§ 59 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. August 2018 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10 Inkrafttreten

§ 60 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel beschlossen am 24. Juni 2021.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Rainer Schmidlin

Anja Jeker

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom

Anhang I: Kommissionen

1 Wahlbüro

Aufgaben	Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
Anzahl Mitglieder	5
Anzahl Ersatzmitglieder	2

2 Finanzkommission

Aufgaben	Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in finanziellen Angelegenheiten mit dem Ziel, einen langfristig gesunden Finanzhaushalt der Gemeinde zu sichern.
Anzahl Mitglieder	5

3 Bau-/Planungskommission

Aufgaben	Die Bau-/Planungskommission bearbeitet in eigener Kompetenz die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei und des Baubewilligungsverfahrens. Sie bearbeitet im Auftrag des Gemeinderates die kommunale Raumplanung, die Realisierung, Sanierung oder Erweiterung der öffentlichen Erschliessungsanlagen und des gemeindeeigenen Immobilienportfolios.
Anzahl Mitglieder	5

4 Versorgungs-/Umweltkommission

Aufgaben	Die Versorgungs-/Umweltkommission fördert und berät die Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Behörden und Verwaltung über die Belange des Umweltschutzes und der Versorgung. Organisiert die Entsorgung und Wiederverwertung aller anfallenden Materialien. Pflegt und unterhält die offenen Gewässer, die schützenswerten Bäume und Hecken.
Anzahl Mitglieder	5

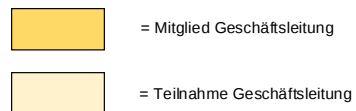
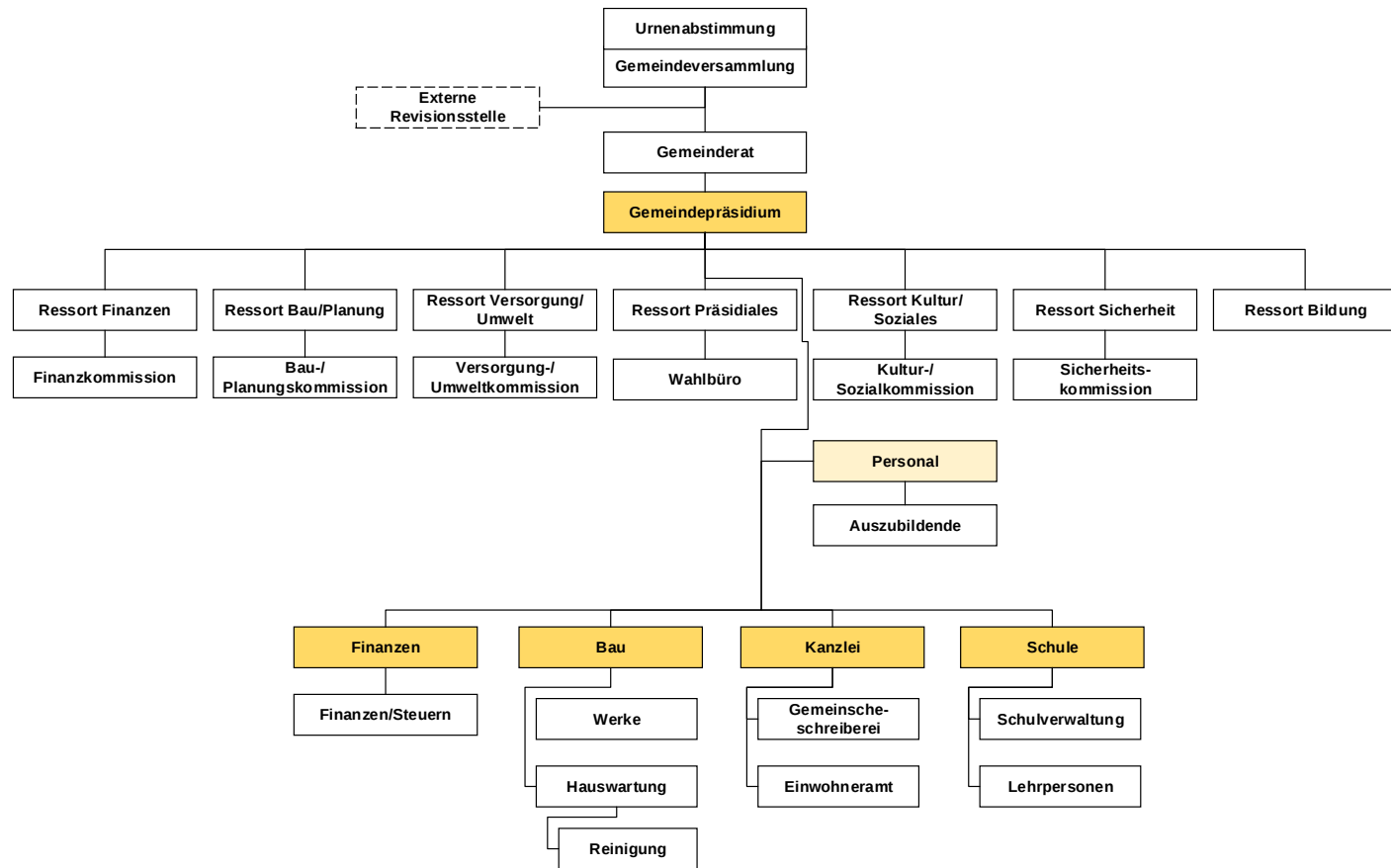
5 Sicherheitskommission

Aufgaben	Die Sicherheitskommission ist zuständig für die Belange der Gemeinde im Zivilschutz, der Feuerwehr, der Einquartierung, der Gebäude- und Verkehrssicherheit sowie der Sicherheitsvorsorge (Pandemien).
Anzahl Mitglieder	5

6 Kultur-/Sozialkommission

Aufgaben	Die Kultur-/Sozialkommission fördert das kulturelle und soziale Zusammenleben in der Gemeinde. Sie überwacht und begleitet die soziokulturellen Institutionen und Einrichtungen.
Anzahl Mitglieder	7

Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation



Politische / strategische Ebene

Operative / verwaltungstechnische Ebene

Anhang III: Öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände

Öffentlich-rechtliche Verträge

1. Friedhofswesen Kappel-Boningen
2. Öffentlich-rechtliche Anstalt Kreisschule Untergäu (ÖrA)
3. Sozialregion Untergäu (SRU)

Zweckverbände

1. Regionale Bevölkerungs- und Zivilschutzorganisation (RZSO)
2. Regionaler Führungsstab Olten (RFSO)
3. Regionalfeuerwehr Untergäu (RFU)
4. Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu (OGG)
5. Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO)
6. Zweckverband Kreisschule Untergäu (KSU)
7. Zweckverband Wasserversorgung Untergäu (ZVWVU)